



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz
Frau Margreth Rossé
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 29. September 2021

13.01 cst

Revision des Zivilgesetzbuchs (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten); Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Rossé
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision des Zivilgesetzbuchs (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten) Stellung nehmen zu können.

Die KKJPD begrüsst die Zielsetzung der Vorlage, verstärkte Massnahmen gegen Minderjährigenehen zu treffen und gleichzeitig die aus unserer Sicht zentrale Interessenabwägung beizubehalten. Die Verlängerung der Heilungsfrist für die Ungültigkeitserklärung von Minderjährigenehen auf das 25. Altersjahr erachten wir als angemessen. Damit erhalten Betroffene eine längere Frist, um die Eheungültigkeit zu beantragen. Gleichzeitig gewährt dies älteren Personen, die sich vor dem 18. Altersjahr vermählt haben, eine Rechtssicherheit und sichert diesen zu, dass die Ehebindung nicht noch zu einem späteren Zeitpunkt für ungültig erklärt werden könnte.

Aus Sicht der KKJPD stellt sich indes die Frage, ob die vorliegende Regelung wesentlich zur Verhinderung von Minderjährigenehen beiträgt. Dies insbesondere angesichts des bürokratischen Aufwands für die zuständige Klagebehörde bei gleichzeitig grundsätzlich fehlenden Aussichten auf Erfolg. Gemäss aktuellem Entwurf wären die Behörden verpflichtet, eine Klage einzureichen. Letztere wäre jedoch abzuweisen, wenn die bei Eheschliessung minderjährige Person anzeigt, aus freiem Willen die Ehe fortführen zu wollen. Es ist deshalb auch angesichts der bestehenden Praxis zu Art. 105 Ziff. 6 ZGB davon auszugehen, dass eine grosse Mehrheit der Klagen abgewiesen wird.

Neben diesem Prozessrisiko ist davon auszugehen, dass die neue Bestimmung für die Kantone Mehrkosten bei den Gerichtsgebühren und für die Übernahme von Parteientschädigungen zur Folge hätte. Ausserdem hätte der Staat in jedem Fall mit Auslagen für die den beklagten Personen gewährte, unentgeltliche Prozessführung zu rechnen.

Im erläuternden Bericht wird zu Recht und wiederholt auf den Umstand hingewiesen, dass sich die Problematik der Minderjährigenheiraten fast ausschliesslich im Kontext des Internationalen Privatrechts (IPRG) stellt. Wir erachten es deshalb als angemessener die Problemstellung über eine Revision des IPRG anzugehen. Dabei würde gesetzlich vorgesehen, dass Minderjährigenehen mit Bezug zur Schweiz (Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit eines der Brautleute) generell die hiesige Anerken-

nung zu versagen ist. Einzig Ehen von Personen, die als Minderjährige ohne Bezug zur Schweiz geheiratet haben und nach ihrer Volljährigkeit freiwillig der Eintragung zustimmen, könnten anerkannt werden. Den aufgrund des Schweizer Bezugs von der Nichtanerkennung ihrer Ehe Betroffenen bliebe nach Vollendung ihres 18. Lebensjahres wiederum die Möglichkeit, als Ledige das schweizerische Ehevorbereitungsverfahren zu durchlaufen und hier die Ehe mitsamt dem während der Trauung zu bekräftigenden freien Willen einzugehen. Damit würde ebenfalls ordentlich geprüft, ob allenfalls eine Zwangsheirat beabsichtigt wird. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es mit der vorgeschlagenen Lösung zu einer Konkretisierung und Verschärfung des bestehenden Art. 45 Abs. 2 IPRG betreffend den Eheungültigkeitsgrund der Minderjährigkeit kommen würde, was wiederum als klares Zeichen der Schweiz zu werten wäre, solche Eheschliessungen von vornherein nicht zu tolerieren.

Abschliessend weisen wir darauf hin, dass die kantonalen Behörden wiederholt mit Fällen konfrontiert sind, die unter Verletzung des Primats der Ziviltrauung erfolgen. Bis Ende des Jahres 1999 wurde die Verletzung des Primates der Ziviltrauung mit Busse bestraft. Danach wurde diese Bestimmung aus dem Zivilgesetzbuch gestrichen. Es wäre deshalb wünschenswert, eine solche Strafbestimmung oder zumindest eine Strafbestimmung bei religiösen Minderjährigenehen wieder einzuführen. Auch damit würde man ein klares Zeichen setzen, dass solche rechtlich folgenlosen Ehen in der Schweiz gesellschaftlich nicht akzeptiert werden.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Fredy Fässler
Präsident

Kopien

- ▶ Mitglieder der KKJPD
- ▶ Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK)
- ▶ Konferenz für Kindes und Erwachsenenschutz (KOKES)
- ▶ Conférence latine des Chefs des Départements de justice et police (CLDJP)
- ▶ Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden (VKM)
- ▶ Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ)
- ▶ Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG)
- ▶ Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK)